

PRAXISBLATT VEREIN - GRUNDLAGEN I

Die Vereinsgründung ist für viele Interkulturelle Gärten ein wichtiges Ziel, das nicht selten die Gartengemeinschaft vor neue, komplexe Fragen stellt. Vor allen Dingen die Vorstände brauchen zumindest ein Grundlagenwissen über Vereinsrecht und -management. Das Praxisblatt basiert auf den Seminaren „Der Verein – das unbekannte Wesen“, das die Stiftung Interkultur in Kooperation mit der [Stiftung Mitarbeit](#) veranstaltet. Es erläutert Grundbegriffe, stellt die Vereinsorgane vor und informiert über Haftungsfragen.

Ein **Verein** ist ein körperschaftlich organisierter Zusammenschluss von Menschen, eine Organisationsform mit einem Rechtsstatus. Der Verein führt einen eigenen Namen und tritt nicht für seine Einzelmitglieder auf, sondern für die Verwirklichung der von den **Mitgliedern** in der **Satzung** definierten Zwecke. Wird der Verein in das Vereinsregister eingetragen, dann ist er ein **eingetragener Verein** (= e.V.).

Eingetragener und nicht eingetragener Verein

Der nicht eingetragene Verein ist ebenso wie der eingetragene Verein (e.V.) *korporativ* oder *körperschaftlich* organisiert. Das bedeutet, er ist durch seine Organe (Mitgliederversammlung, Vorstand) handlungsfähig. Jeder Verein gibt sich eine eigene Verfassung (= *Satzung*) und jeder Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten. Der Unterschied zwischen dem nicht eingetragenen und dem eingetragenen Verein ist die Rechtsfähigkeit. Das bedeutet: Der eingetragene Verein ist eine juristische Person, die wie eine natürliche Person Träger von Rechten und Pflichten und auch Inhaber des Vereinsvermögens ist. Nach der aktuellen Rechtsprechung und Lehre sind alle Regelungen des Vereinsrechts auch auf den **nicht eingetragenen Verein** anzuwenden – bis auf die Vorschriften, die eine Rechtsfähigkeit voraussetzen. Wobei es eine partielle Rechtsfähigkeit aber auch für den nicht eingetragenen Verein gibt, da er als aktiv und passiv parteifähig gilt (= klagen und verklagt werden kann z.B.)¹. Auch der nicht eingetragene Verein kann die Gemeinnützigkeit beantragen. Dafür muss er wie der eingetragene Verein auch dem Finanzamt die Satzung vorlegen und einen Vorstand wählen. Bekommt er den Freistellungsbescheid, kann er z.B. auch ein Konto eröffnen.

Haftung: derzeit ist es noch so, dass in einem nicht eingetragenen Verein haftet jeder, der für den Verein handelt, persönlich mit seinem gesamten Vermögen für eventuelle Folgen seines Handelns - neben der Haftung des Vereinsvermögens. Dies gilt für die Haftung aus dem Abschluss von Rechtsgeschäften, nicht jedoch für die Haftung aus Verursachung eines Schadens.² Seit Oktober 2007 gibt es das Gesetz zur „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“³, das u.a. auch Haftungsfragen vereinfacht. Seitdem werden im Falle eines eingetragenen Vereins die Haftungsansprüche weitgehend (bis auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) auf den Verein (= das Organ) verlagert. Der Verein haftet dann mit seinem Vermögen. Nur im Falle eines unzureichenden Versicherungsschutzes und wenn kein Vermögen da ist, kann im Einzelfall ein Zugriff auf das private Vermögen der Mitglieder erfolgen.⁴ Ein weiterer Unterschied ist, dass für die Gründung eines nicht eingetragenen Vereins drei Leute ausreichen. Für die Gründung eines eingetragenen Vereins sind sieben Leute notwendig.

Vorteile des eingetragenen Vereins

Rechtlich: Für die Mitglieder und den Vorstand besteht ein **eingeschränktes Haftungsrisiko** (s.o.), sprich: Die persönliche Haftung ist begrenzt, wenn der Fehler nicht vorsätzlich gemacht wurde oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Für leichte Fahrlässigkeit wird dann z.B. der Vorstand nicht in die Haftung

¹ Quelle: <http://www.buergergesellschaft.de/?id=104127>

² Quelle: www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein/vereinsrecht/rechtsfahigkeit-des-vereins/104127/, laut Herrn Dr. Hüttig (Februar 2011) ist die Haftungsfrage derzeit in einer Grauzone, die noch nicht geklärt ist.

³ www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein/neuregelungen/106502/, wurde am 10. Oktober 2007 verabschiedet und trat rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft.

⁴ Weitere Informationen zu Haftung: www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein/vereinsrecht/haftung/104126/.

genommen, sondern der Verein. Außerdem ist der e.V. in rechtlicher Hinsicht eine juristische Person und kann so u.a. klagen.

Eingetragene Vereine haben seit dem Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements einen gut ausgebauten **Versicherungsschutz**. Jedes Bundesland bietet für Vereine einen Unfall- und Versicherungsschutz, der für alle im Verein Tätigen gilt, egal ob sie hauptamtlich, mit voller Stelle, auf Teilzeit- oder Honorarbasis, jeden Tag, einmal im Monat oder auch weniger oder ehrenamtlich tätig sind.⁵ **Wichtig:** dieser Versicherungsschutz über die Bundesländer ersetzt NICHT den Versicherungsschutz des Vereins. Jeder Verein sollte eine **Vereinshaftpflichtversicherung** abschließen. Der Versicherungsschutz über die Bundesländer ist nachrangig und hat eine zusätzliche Auffangfunktion, um Lücken ergänzend zu schließen. Es wird jedoch immer ein Restrisiko geben.⁶

Materiell/(finanziell): Durch die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist der Verein **von Steuerzahlungen befreit** (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Mehrwertsteuer, Erbschaftsteuer, Grundsteuer).

Einnahmen bis zu 35.000 Euro pro Jahr bleiben unbesteuert. Man kann bis zu dieser Grenze Einnahmen erzielen, ohne in Gefahr zu geraten, die steuerrechtlichen Vorteile zu verlieren. Werden die 35.000 Euro überschritten, ist der Verein voll steuerpflichtig. Der gemeinnützige e.V. kann **Spenden** erhalten und Spendenbescheinigungen ausstellen. Für SpenderInnen haben Spenden einen Steuervorteil. Sie können Spenden in der Höhe von bis zu 20% ihres zu versteuernden Einkommens steuerlich geltend machen. Um **Fördermittel** oder Zuwendungen öffentlicher Institutionen zu bekommen, sind der Eintrag in das Registergericht und die Gemeinnützigkeit meistens Voraussetzung.

Die *Kosten für eine Vereinsgründung* sind gering und übersteigen selten 100 Euro (je nach Bundesland). Wenn man vor dem Eintrag ins Registergericht den Freistellungsbescheid beim Finanzamt beantragt und einen vorläufigen Freistellungsbescheid vorweisen kann, entfallen diese Kosten ganz.⁷

Ideell: Der Verein hat eine demokratische Grundstruktur. Und die Vereinsgründung kann eine positive Wirkung auf den Zusammenhalt und die Konsensfindung der Mitglieder haben.

Nachteile des eingetragenen Vereins

Bürokratisierung: Es müssen alle Mitgliederversammlungen und Vorstandsbeschlüsse protokolliert und die Daten 10 Jahre aufbewahrt werden.

Kontrolle durch das Finanzamt: Die größte Schwierigkeit bei der Vereinsgründung besteht darin, den Verein so auszurichten, dass steuerrechtliche Probleme von Anfang an vermieden und steuerliche Vorteile genutzt werden können. Sobald der Verein eine gewisse Größe erreicht hat und niemanden für die Buchführung hat, ist es ratsam, diese an einen entsprechenden Dienstleister zu vergeben. Es gibt viele, die das professionell und sehr kostengünstig machen.

Gemeinnützigkeit

Als gemeinnützig wird eine Tätigkeit bezeichnet, die darauf abzielt, das allgemeine Wohl zu fördern. Wenn eine Organisation als gemeinnützig anerkannt worden ist, wird sie ganz oder teilweise von Steuern befreit (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Mehrwertsteuer, Erbschaftsteuer, Grundsteuer). Die Anerkennung und Gewährung der oben genannten Steuervorteile nach § 51-68 der Abgabenordnung (AO, Dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“) ⁸, erfolgen durch das Finanzamt für:

| gemeinnützig (§ 52 AO) | mildtätige (§ 53 AO) | kirchliche Zwecke (§ 54 AO) |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Abgeschlossener Katalog von (25) gemeinnützigen Zwecken von (1.) der Förderung von Wissenschaft und Forschung bis zu der (25.) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements | wenn Personen selbstlos unterstützt werden sollen, die aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder wirtschaftlicher Gründe hilfebedürftig sind (Nachweis erforderlich für §53/2 AO). Hier ist die Förderung der Allgemeinheit nicht gefordert. | Förderung der großen öffentlich-rechtlichen Kirchengemeinschaften |

⁵ Weitere Informationen <http://www.deutscher-buergerpreis.de/index.php?id=87> und

<http://www.buergergesellschaft.de/engagementfoerderung/bundeslaender-bund/bundeslaender/alle-bundeslaender/105859/>

⁶ **Tipps für den Abschluss einer Vereinshaftpflichtversicherung:** Der Bundesverband Deutscher Vereine und Verbände (www.bdvv.de) hat Rahmenabkommen mit großen Versicherungsunternehmen abgeschlossen. In Bayern schlüpfen auch viele Vereine, die nichts mit Sport zu tun haben, mit in die Rahmenabkommen, die der Landessportbund ausgehandelt hat. Man sollte immer in den Policen prüfen, was genau in welchem Umfang versichert ist (Anzahl von Festen und anderen Veranstaltungen z.B.). Kinderspielplätze lässt man am besten vom TÜV abnehmen und nimmt sie mit in die Haftpflichtversicherung auf.

⁷ Mit einem formlosen Antrag und der Vorlage der Satzung kann man VOR der Beantragung der Eintragung ins Vereinsregister bei der Finanzbehörde einen Antrag auf vorläufige Bescheinigung der Freistellung von Körperschaften stellen, der dann 18 Monate lang gilt und durch eine reguläre Veranlagung mit einem entsprechenden Steuerbescheid abgelöst wird.

⁸ <http://www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein/vereinsrecht/auszug-aus-der-abgabenordnung/104116/>

Die Aufnahme in die **Satzung** und nachweisliche Verfolgung bestimmter Zwecke nach AO reicht für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit noch nicht aus. Die Steuergesetzgebung fordert die Verpflichtung auf drei Grundprinzipien, die in der **Satzung** verankert sein müssen:

Prinzip der Selbstlosigkeit: (nach §55 AO)

- Keine überwiegend wirtschaftlichen Zwecke.
- Ausschließliche Verwendung der Mittel für satzungsmäßige Zwecke. Mit wenigen Ausnahmen dürfen keine Mittel des Vereins in wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eingebracht werden.
- Verbot der (unentgeltlichen) Zuwendungen an Mitglieder (schließt nicht kleinere Geschenke im Rahmen der Mitgliederbetreuung oder kleine Leistungen wie verbilligter Eintritt/Bewirtung aus. Kritische Grenze: Wenn diese Zuwendungen die Höhe der Mitgliedsbeiträge überschreiten oder Geldgeschenke sind.)
- Zeitnahe Mittelverwendung (keine Rücklagen⁹).
- Gemeinnützige Vermögensbindung (bei Vereinsauflösung Übertragung des Vermögens auf andere gemeinnützige Zwecke/Organisationen).

Prinzip der Ausschließlichkeit: (nach §56 AO)

- Ausschließliche Verfolgung der in der Satzung definierten Zwecke.
- Im Verhältnis geringe Mittel dürfen auch für andere gemeinnützige Zwecke (an andere Organisationen) gegeben werden.
- Wirtschaftliche Aktivitäten dürfen nie Hauptzweck (formal auch nicht in der Satzung festgeschrieben) sein.

Prinzip der Unmittelbarkeit (nach §57 AO)

Verwirklichung der Satzungszwecke durch den Verein selbst und direkt. *Ausnahmen dazu:* Förderverein¹⁰, Dachverband.

Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Die formelle Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist der Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid (= Freistellungsbescheid), den Vereine gegen Vorlage einer Steuererklärung, der Satzung und des Nachweises über die abgehaltene Gründungsmitgliederversammlung mit der Wahl des Vorstands beim Finanzamt bekommen. Bei Neugründung kann man formlos¹¹ unter Vorlage der Satzung und des Gründungsprotokolls bei der Finanzbehörde (meistens gibt es dort die Abteilung für öffentliche Körperschaften, die dann zuständig ist) eine vorläufige Bescheinigung beantragen, die dann 18 Monate lang gilt und durch eine reguläre Veranlagung mit einem entsprechenden Steuerbescheid abgelöst wird. Betätigt sich ein Verein wirtschaftlich, dann wird die Gemeinnützigkeit jährlich über die Steuererklärung überprüft und bestätigt - oder widerrufen. Kleinere Vereine ohne nennenswerte wirtschaftliche Aktivitäten werden i.d.R. alle drei Jahre überprüft.¹²

Die Satzung

Die Satzung ist das „Grundgesetz“ des Vereins. Sie sollte so schlank wie möglich sein, alles andere kann man in **Ordnungen** (Beitragsordnung, Geschäftsordnung des Vorstands, Verfahrensregeln über Eintritte und Austritte etc.) regeln. Die Ordnungen sollten in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Satzung muss mindestens enthalten:

- Zweck (s.o.), Namen und Sitz (Name der Stadt reicht) des Vereins
- Absicht der Eintragung in das Vereinsregister
- Regelung über Ein- und Austritte von Mitgliedern
- Regelung der Bildung des Vorstands
- Regelungen über Mitgliedsbeiträge
- Voraussetzungen und Form der Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Dokumentation gefasster Beschlüsse¹³
- Regelung bezüglich der Mittelverwendung für den Fall einer Auflösung des Vereins. Entweder benennt man konkret eine andere gemeinnützige Einrichtung oder konkret einen Zweck

⁹ Weitere Informationen zum Thema Rücklagen bilden: <http://www.buergergesellschaft.de/105151/>

¹⁰ Fördervereine sind darauf ausgerichtet, Geldmittel für z.B. eingetragene Vereine, eine Schule oder ein Theater einzuwerben und erfüllt keine anderen, eigenen Zwecke. (= Geldsammelverein)

¹¹ Ein Beispiel findet sich hier: <http://www.buergergesellschaft.de/?id=104113>

¹² Quelle: Text von Herrn Dr. Hüttig (Steuerrecht und Gemeinnützigkeit.pdf) als Vorbereitung auf das Stiftung Interkultur Seminar „Der Verein – das unbekannte (Wirtschafts)Wesen“.

¹³ Quelle: <http://www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein/vereinsrecht/vereinsgruendung/104122/>

Außerdem sind die oben genannten steuerlichen Mindestanforderungen zu beachten.

Wichtiger Hinweis für Neugründungen: Die **Zwecke** bzw. der Hauptzweck, den man in der Satzung angibt, ist der Prüfstein zur Anerkennung als Verein mit Gemeinnützigkeit. Alle 25 als gemeinnützig anerkannten Zwecke findet man in der Abgabenordnung (siehe Fußnote 6). Es muss einen Kernzweck geben und man sollte **maximal zwei bis drei Zwecke** angeben; die Registergerichte werden sonst skeptisch (ob der Verein wirklich für die Umsetzung aller angegebenen Zwecke tätig sein kann, wie er das umsetzen will etc.). Am besten formuliert man die Zwecke vom Wortlaut her so eng wie möglich entlang der in der Abgabenordnung anerkannten Zwecke, übernimmt dabei aber nur die Stichworte, die man wirklich machen will und beschreibt, wie man diese Zwecke umsetzen möchte. Für Trägervereine Interkultureller Gartenprojekte eignen sich u.a. die Zwecke 7, 8, 13, ggf. auch 10 oder 25. Gut ist, wenn man konkrete Projekte angeben kann. Wenn ein Zweck hinzu kommt, muss die Satzung entsprechend ergänzt werden, denn es werden ja Mittel dafür eingesetzt. Das Finanzamt prüft die Bücher/Kassen/Konten etc. anhand der Zwecksetzung.

Eine **Satzungsänderung** kann nur die Mitgliederversammlung (MV) beschließen. Je nach Satzung mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder oder mit 2/3-Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Der Entwurf für die Änderung muss allen Mitgliedern vorher fristgerecht zugeschickt worden sein. Bewährt hat sich, die angestrebten Änderungen dem Text der alten Satzung gegenüber zu stellen und sie hervorzuheben, sodass die Mitglieder gleich erfassen können, was geändert werden soll. Jede Satzungsänderung kostet Geld. Ordnungen hingegen kann man unaufwendig und kostenneutral ändern. Sie sind flexibel anpassbar.

Will man **Mitgliedsbeiträge** erheben, muss diese Intention in der Satzung stehen. Nicht in die Satzung gehört die Höhe der Beiträge. Dafür arbeitet der Vorstand eine Beitragsordnung aus, die er von der Mitgliederversammlung beschließen lässt.

Wichtig zu wissen: Es ist auf jeden Fall sinnvoll, die Satzung im Vorfeld überprüfen zu lassen. Es kann trotz guter Vorbereitung und Abstimmungen aber passieren, dass das zuständige **Registergericht** etwas anmerkt oder um Konkretisierung nachsucht. Die Registergerichte unterscheiden sich von Region zu Region.

Vereinsgründung

Die **Gründungsversammlung** dient in erster Linie dazu, die *Satzung* (die man wenn möglich schon vorher vom Finanzamt geprüft haben lassen sollte) zu verabschieden und den *Vorstand* zu wählen. Bei der Gründungsversammlung müssen mindestens sieben Personen anwesend sein. Diese müssen die beschlossene Satzung unterschreiben. Die Sitzung muss protokolliert und vom vorher gewählten Versammlungsleiter sowie den Protokollführenden unterschrieben werden¹⁴.

Der **Vorstand** meldet dann den Verein zur Eintragung ins Vereinsregister schriftlich beim zuständigen Amtsgericht (Registergericht) an. Dieser Antrag muss von allen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Wichtige Angaben dabei sind: Name, Sitz und Anschrift des Vereins, Tag der Errichtung der Satzung und Name, Beruf und Anschrift der Vorstandsmitglieder. Die Unterschriften der Vorstände müssen beglaubigt werden. Dazu muss der Vorstand persönlich beim Notar erscheinen (mit Personalausweis oder Reisepass). Mit einzureichen sind die von mindestens sieben Leuten unterschriebene Satzung, das unterschriebene Gründungsprotokoll einschließlich des Protokolls der Vorstandswahl, Anwesenheitsliste der Gründungsmitglieder und die Anschriftenliste des Vorstands. Die Beantragung der Gemeinnützigkeit erfolgt beim zuständigen Finanzamt. Dazu braucht man den Antrag auf Freistellung von der Körperschaftsteuer, die Satzung, das Protokoll der Gründungsversammlung, Beitragsordnung, den Vereinsregisterauszug (oder die Kopie des Antrags zur Anmeldung). Am besten richtet man dann danach auch gleich ein **Bankkonto** für den Verein ein. Bei vielen Raiffeisen-, Volksbanken und anderen Genossenschaftsbanken ist das für eingetragene Vereine kostenfrei. Gut zu überlegen ist, wer eine Vollmacht für das Konto bekommt. Bewährt hat sich das Vier-Augen-Prinzip.

Die Vereinsorgane

Vorstand, Mitgliederversammlung (MV) und die einzelnen Mitglieder haben verschiedene Aufgaben, Rechte und Pflichten.

¹⁴ Muster für das Protokoll einer Gründungsversammlung und für den Eintrag ins Vereinsregister finden sich hier: <http://www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein/vereinsrecht/vereinsgruendung/104122/>

Die Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist das höchste Organ, das Herz, des Vereins und sozusagen die gesetzgebende Versammlung. Sie

- fasst Grundsatzbeschlüsse zu z.B. Haushalt und Verteilungsfragen und ggf. Beschlüsse zur Satzungsänderung,
- wählt den Vorstand,
- hat ein allgemeines Kontrollrecht,
- entlastet den Vorstand.

Nach Gründung des Vereins und Wahl des Vorstands muss mindestens einmal pro Jahr eine (besser zwei oder drei) **Jahreshauptversammlung** (=MV) durchgeführt werden. Sechs Wochen vor der Sitzung verschickt der Vorstand die **Tagesordnung** (TO) für die MV an die Mitglieder und ruft zu Ergänzungs- und Änderungsvorschlägen auf (mit Angabe einer Frist. Achtung: In manchen Satzungen gibt es hierzu genaue Regelungen). Gibt es Ergänzungen/Änderungen, arbeitet der Vorstand sie ein. Auf der MV wird die TO vorgestellt. Neue Punkte werden erläutert und dann von der MV abgestimmt.

Die Haushaltsplanung sollte selbstverständlicher Teil der MV sein. Das fördert die Transparenz.

Der Vorstand ist verpflichtet, auf der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

Daran gekoppelt ist die Abstimmung über eine **Entlastung des Vorstands**. „Durch die Entlastung verzichtet der Verein auf die Geltendmachung von Schäden, die ihm durch Handlungen des Vorstands im betreffenden Zeitraum entstanden sind oder entstanden sein könnten. Dies betrifft ausschließlich solche Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüche (z.B. zu hohe Pauschalaufwendungen entnommen), die bei Ausspruch der Entlastung der Mitgliederversammlung bekannt waren oder bei sorgfältiger Prüfung der Unterlagen hätten bekannt sein können. Die Entlastung vernichtet also nicht solche Ersatzansprüche des Vereins, für die sich weder aus dem Rechenschaftsbericht des Vorstands noch aus einem etwaigen Prüfungsbericht von Revisoren ein Anhaltspunkt ergab“. ¹⁵

Ablauf einer MV: Der Vorstand stellt seinen Rechenschaftsbericht vor, der Kassenprüfer (der nicht Mitglied des Vorstands sein muss), sagt, dass alles ordnungsgemäß verbucht wurde. Dann beantragt ein Mitglied (kann auch der Kassenprüfer sein) die Entlastung des Vorstands. Die MV muss nicht immer jemand vom Vorstand leiten. Durch die Übertragung solcher Aufgaben oder auch einer Co-Moderation (RednerInnenliste, Themen bündeln, Tagesordnung und Zeit im Blick haben), können Vereinsmitglieder besser eingebunden werden, sich einbringen und Verantwortung mit übernehmen.

Die MV kann der Vorstand nutzen, um die Mitglieder nicht nur über das zurückliegende Jahr zu informieren (über Zu- und Abgänge bei den Mitgliedern, die Finanzierungs- und Haushaltslage, Projekte, Vereinshighlights und Probleme), sondern auch gleich über die Planungen u.a. hinsichtlich der strategischen Ausrichtung des Vereins. Für das **Protokoll** der MV ist ein Beschlussprotokoll ausreichend in dem die Beschlüsse enthalten sind und die Aufgaben in Form einer To-Do Liste möglichst mit verantwortlicher Person und Termin festgehalten werden können. Das Protokoll kann man in Zeiten von E-Mail auch zweimal verschicken. Einmal nach Fertigstellung und dann zusammen mit der Einladung zur nächsten MV.

Der Vorstand

Er ist „der Kopf“ des Vereins, also das ausführende Organ, die Exekutive und lenkt – entlang der Satzung die Wege des Vereins auf der Grundlage der Interessen der Mitglieder.

Aufgaben des Vorstands (Auswahl):

- Geschäftsführung, u.a. Buchführung und Rechnungswesen, Außenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit,
- Mitgliederpflege,
- Ausführung der MV-Beschlüsse,
- Bei säumigen BeitragszahlerInnen nachfragen, was die Ursache ist,
- Rechenschaftsbericht und Planung des nächsten Jahres.

Der Vorstand gibt sich üblicherweise eine **Geschäftsordnung**, die seine Arbeit und die Zusammenarbeit im Vorstand regelt. Diese Geschäftsordnung sollte er dann von der MV beschließen lassen. Das Aufgabenspektrum des Vorstands ist sehr groß. Bewährt hat sich eine Arbeitsteilung des Vorstandes mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen. Außerdem muss der Vorstand nicht alles alleine machen, sondern kann Tätigkeiten an andere Vereinsmitglieder delegieren wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit oder Führen des Kassenbuchs u.a. Der Vorstand muss das dann kontrollieren.

Sieht die **Satzung** nur einen Vorstand vor, bekommt diese Person sehr viel Macht. Deshalb sollten

¹⁵ Quelle: www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein/vereinsrecht/entlastung-des-vorstands/104128/

mindestens zwei Leuten eingetragen werden, die sich nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ gegenseitig kontrollieren. Doch kann bei nur zwei Vorständen, wenn sie sich nicht verstehen, bei allen Entscheidungen eine Patt-Situation entsteht (der eine Vorstand ist dafür, der andere dagegen) und so die Arbeit blockiert werden. Sieht die Satzung fünf Vorstandsämter vor, kann es schwierig werden, so viele KandidatInnen zu finden. Bewährt hat sich ein aus **drei Personen** bestehender Vorstand. Dann kann es eine klare Mehrheit geben und eine gewisse Funktionalität und Kontrolle ist gewährleistet. Hat der Verein eine gute Grundstruktur und nehmen die Mitglieder regen Anteil an der Entwicklung, dann ist die Macht des Vorstandes nicht so groß. Der Vorstand wird nur für eine bestimmte Zeit gewählt und ist auch abwählbar.

Rücktritt von Vorständen vor Ablauf der Amtszeit

Je nach Satzung ist geregelt, wie der Verein mit so einer Situation umgeht. Fällt der erste Vorsitzende aus, sollte sobald wie möglich nachgewählt werden, damit eine ordentliche Geschäftsführung gewährleistet ist. Bis dahin muss das Amt kommissarisch ausgeführt werden, der zweite Vorsitzende übernimmt dann i.d.R. den Vorsitz bis zur nächsten Wahl. Die Mitglieder sollten mitentscheiden, wer nachrückt. Am besten beruft der verbliebene Vorstand (oder ein Mitglied) eine außerordentliche MV ein.

Haftung des Vorstands

Wenn auf dem Vereinsgelände/in Vereinsgebäuden etwas passiert, dann richten sich alle Ansprüche von außen zunächst an den Verein (= Organhaftung) und nicht an den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist verantwortlich und muss dafür zu sorgen, dass es keine Gefahrenquellen gibt. Wird diese Sorgfaltspflicht verletzt, dann zahlt keine Versicherung. Auch wenn der Schaden an einem Fehlverhalten des Vorstands lag, muss zunächst der Verein zahlen. Wenn der Vorstand grob fahrlässig oder gar vorsätzlich gehandelt hat, dann muss der Verein sich das Geld vom Vorstand wieder holen. (weitere Informationen siehe Fußnote 3).

Mitglieder

In den Interkulturellen Gärten bewirtschaften häufig Familien ein Beet zusammen. Stimmberechtigte Mitglieder bei der MV sind aber tatsächlich nur jene, die formal dem Verein beigetreten sind. Auch bei Familienmitgliedschaften sind das nur die Familienmitglieder, die unterschrieben haben, dass sie Vereinsmitglied werden wollen. Bei Kindern und anderen nicht voll geschäftsfähigen Personen braucht man eine formale Bestätigung der Erziehungsberechtigten.

Aufgaben der Mitglieder

- Anwesenheit bei den MV,
- Grundsätzliches Engagement für den Verein über das Beckern der eigenen Parzelle hinaus.

Minderjährige im Verein: Die Altersuntergrenze zur Aufnahme von Kindern in Vereinen liegt bei 7 Jahren. Man kann Kinder aber nur dann als Vereinsmitglied aufnehmen, wenn die Erziehungsberechtigten zustimmen. In vielen Vereinen haben Kinder/Jugendliche ab 14 Jahren das volle Stimmrecht, zumindest für ihre eigenen Kinder-/Jugendbelange. Vereine können hier die Altersgrenzen selber bestimmen.

Mitgliedsbeiträge: Wenn in der Satzung Mitgliedsbeiträge vorgesehen sind, dann ist der Verein u.a. dem Finanzamt gegenüber verpflichtet, die Eingänge der Mitgliedsbeiträge offen zu legen.

Sollte der Verein sich auflösen, geht das Vermögen immer an eine in der Satzung bezeichnete andere gemeinnützige Einrichtung. Sollte dieses Geld dann nicht vorhanden sein, müssen die Übriggebliebenen des Vereins dafür haften.

Es ist nicht möglich, einem Mitglied das Stimmrecht zu entziehen, weil es seinen Beitrag nicht bezahlt hat. Die fehlende Leistung des Beitrags kann aber zu einem Ausschlussverfahren gegenüber dem Mitglied führen. Mit dem Ausschluss erlischt auch das Stimmrecht. Doch zunächst sollte freundlich nachgefragt werden, wenn ein Mitglied nicht zahlt. Ein Ausschluss aus dem Verein ist das letzte Mittel der Wahl. Empfehlenswert ist eine Beitragsordnung mit gestaffelten Beitragssätzen, sodass Leute mit wenig Geld weniger zahlen müssen.

Neue Mitglieder: Der Verein muss offen für neue Mitglieder sein. Auch die Gärten als solche müssen einen offenen Charakter haben. U.a. hängt die Gemeinnützigkeit daran. Die Vereine sind gemeinnützig wegen des Ziels der interkulturellen Verständigung, nicht wegen der Gartenarbeit!

Es empfiehlt sich dringend, eine Warteliste anzulegen und sich auch andere Verteilungsmodi zu überlegen, wie z.B. die Parzellen zu verkleinern, sodass mehr Leute dazu kommen können.

Je nach Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung oder der Vorstand über die Neuaufnahme.

Empfehlung: Die Mitgliederversammlung sollte entscheiden. Da es in der Regel nur selten Mitgliederversammlungen gibt, kann eine provisorische Aufnahme erfolgen. Die Information über die „Neuen“ wird über die internen Kommunikationskanäle offiziell an alle weitergegeben mit der

Aufforderung, sich beim Vorstand zu melden, falls es Bedenken geben sollte.

Kommunikation zwischen Vorstand und Mitgliedern: Ein Vorstand sollte im eigenen Interesse Wert auf hohe Transparenz seiner Arbeit und den Einbezug der Mitglieder legen. Er ist von den Mitgliedern gewählt und sollte ihre Interesse bzw. die gemeinsamen Interessen vertreten. Die Kommunikationsdichte sollte möglichst hoch sein, sodass die Mitglieder mitbekommen, was geplant ist, was derzeit in Arbeit ist, wo sie sich einbringen können. Bewährt haben sich E-Mail-Verteiler und auch Newsletter.

Mitglieder haben grundsätzlich das **Recht auf Informationen** und Auskunft und es empfiehlt sich für Vorstände, Auskunft zu geben. Rechtlich gesehen müssen Vorstände aber nicht zu jeder Zeit oder zu jedem Thema ansprechbar sein, sondern können Gesprächsersuchen erst einmal verweigern. Im Innenverhältnis kann der Vorstand die **Telefonnummern oder E-Mail-Adressen** von Mitgliedern auf Anfrage auch anderen Mitgliedern zur Förderung der gemeinsamen Kommunikation weitergeben. Man kann dazu einen entsprechenden Passus in das Formular für den Mitgliedsantrag aufnehmen (Datenschutzklausel mit dem Hinweis, dass die Kontaktdaten nur vereinsintern für Vereinsbelange weitergegeben werden).

Mit der Außenwelt: Wenn von außen Anfragen kommen, dann hat der Vorstand oder die Person für die Öffentlichkeitsarbeit (an den/die diese Anfragen gehen sollten) eine Sorgfaltspflicht gegenüber den Mitgliedern und ggf. MitarbeiterInnen und muss abwägen, was nach außen getragen werden kann und sollte.

Weitere **Informationen** zum Thema Verein mit Musterformularen zum Runterladen:

www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein/104111/

***Hinweis:* Die Angaben in diesem Praxisblatt sind rechtlich unverbindliche Hinweise. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden.**

Stand: November 2011